



Satzung

Förderverein Grundschule Dornheim e.V.

In der Fassung des Satzungsänderungsantrags
vom : 22.10.2019

Version: V008_221019

Status: Von der Mitgliederversammlung
positiv verabschiedet

Inhaltsverzeichnis

Satzung des Fördervereins Grundschule Dornheim e.V.	3
§ 1 Name und Sitz des Vereins	3
§ 2 Zielsetzung und Zweck des Vereins	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Mitgliedsbeiträge	4
§ 6 Spenden	4
§ 7 Organe des Vereins	4
§ 8 Mitgliederversammlung	5
§ 9 Vorstand	5
§ 10 RechnungsprüferInnen	6
§ 11 Vereinsende	7
§ 12 Inkrafttreten	7

Satzung des Fördervereins Grundschule Dornheim e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule Dornheim e.V.“.
- 2) Sitz des Vereins ist Groß-Gerau.
- 3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Groß-Geraus eingetragen.

§ 2 Zielsetzung und Zweck des Vereins

- 1) Der Verein will die Grundschule Dornheim bei der Ausgestaltung ihres pädagogischen Konzepts unterstützen.
- 2) Zweck des Vereins ist:
 - a) Die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Grundschule Dornheim über die Verpflichtung des Schulträgers hinaus.
 - b) Die Förderung der Jugendarbeit und Jugendhilfe.
- 3) Die Vereinszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Sammeln und weiterleiten von Geld- und Sachspenden zur Realisierung von Projekten.
 - b) Zusammenarbeit mit dem Schulleiternbeirat und der Schulkonferenz der Grundschule Dornheim.
 - c) Nachhaltige Bindung von allen Personen, die an den Belangen der Schule interessiert sind.
 - d) Organisation und Leitung einer Schulkindbetreuung, vor allem um berufstätigen Eltern und deren Kindern zusätzlichen zeitlichen Spielraum zur Lebensgestaltung zu ermöglichen. Hierbei kann es sich um eine Betreuung vor und nach Schulbeginn oder auch während der Schulferien handeln.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 5) Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 2) Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und Zahlung des Mitgliedsbeitrages. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft gilt auf unbestimmte Zeit. Sie endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jederzeit, spätestens jedoch 4 Wochen vor Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und ist zum Ende des Kalenderjahres wirksam. Ein Anspruch auf Erstattung bereits geleisteter Beiträge besteht nicht.
- 4) Der Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, den Bestrebungen des Vereins offensichtlich zuwiderhandelt oder die Mitgliedschaft aus einem sonstigen Grund nicht mehr tragbar ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Es wird für das jeweilige Kalenderjahr ein Jahresbeitrag erhoben. Findet der Eintritt in der 2. Hälfte des Kalenderjahres statt, so wird die Hälfte des Beitrages fällig. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Für das 1. Jahr des Bestehens des Vereins wird die Höhe des Mitgliedsbeitrags von der Gründungsversammlung festgelegt.
- 2) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins wird der Beitrag im Februar eines Kalenderjahres eingezogen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Spenden

- 1) Jede Person kann dem Verein Geld- oder Sachspenden überlassen, die für die Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Verwaltung der Mittel obliegt dem / der SchatzmeisterIn. Über eingegangene Spenden ist im Allgemeinen Stillschweigen zu wahren, im Einzelfall entscheidet der Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Besondere Vertreter (optional)Der Vorstand kann für die Geschäftsführung des Zweckbetriebs zur Durchführung des Ganztagsangebotes der Grundschule Dornheim besondere Vertreter für die Teilbereiche „Pädagogische Leitung“ und „Kaufmännische Leitung“ bestellen und abberufen. Der genaue Aufgabenbereich wird in einer separaten Geschäftsordnung festgelegt. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen sind jeweils zwei besondere Vertreter gemeinsam berechtigt., alternativ können rechtsverbindliche Erklärungen auch zusammen mit einem vertretungsberechtigten Vorstand unterzeichnet werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die / der 1. Vorsitzende des Vereins. Im Falle der Verhinderung dessen StellvertreterIn.
- 2) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird von der / dem 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- 3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird per E-mail mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstag versandt sowie per Aushang in der Schule bzw. der Schulkindbetreuung bekanntgegeben. Die Mitglieder sind gegenüber dem Vorstand für die Aktualität ihrer E-mail-Adresse verantwortlich. Auf ausdrücklichen Wunsch können einzelne Mitglieder weiterhin eine Einladung per Post erhalten.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn Zwecke des Vereins es erfordern, oder wenn ein Zehntel sämtlicher Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung beim Vorstand schriftlich beantragen. Für ihre Einberufung gelten die Absätze 1) und 3).
- 5) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Vorstand zur alleinigen Entscheidung übertragen sind.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind im Besonderen:

- Beschlussfassung zur Satzung des Vereins
 - Wahl des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der 2 KassenprüferInnen
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Entgegennahme von Rechenschaftsberichten
 - Beschlussfassung über die Vereinsauflösung
- 6) Die Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen, beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die während einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen, das von der / dem LeiterIn der Versammlung und dem / der SchriftführerIn zu unterzeichnen ist.
 - 7) Anträge zur Tagesordnung sind bis eine Woche vor Sitzung zu stellen. Später eingehende Anträge können mit Mehrheit der Anwesenden auf die Tagesordnung genommen werden.
 - 8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt sind alle anwesenden volljährigen Vereinsmitglieder bzw. Bevollmächtigte juristischer Personen mit je einer Stimme.
 - 9) Satzungsänderungen bzw. Satzungsergänzungen müssen bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden und bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus der / dem 1. Vorsitzenden, der / dem 2. Vorsitzenden, der / dem Schatzmeisterin, der / dem SchriftführerIn sowie mindestens einer / einem BeisitzerIn. Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer eines Jahres, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Wahlen erfolgen geheim und schriftlich, mit einfacher Mehrheit. Liegt

nur ein Wahlvorschlag vor, kann auch durch Handaufheben offen gewählt worden, wenn kein Widerspruch erhoben wird.

- 2) Mit beratender Stimme können zu Vorstandssitzungen die / der 1. Vorsitzende der Schulleiternbeirates oder deren / dessen StellvertreterIn eingeladen werden.
- 3) Mit beratender Stimme können zu Vorstandssitzungen die / der RektorIn oder deren / dessen StellvertreterIn eingeladen werden.
- 4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die / der 1. Vorsitzende, die / der 2. Vorsitzende, die / der SchatzmeisterIn sowie die / der SchriftführerIn. Sie vertreten den Verein nach außen. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen sind jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt. Als Ausnahme hiervon reicht bei Spendenbescheinigungen sowie bei Abschluß eines Betreuungsvertrags für die Ferien- oder Schulkindbetreuung die Unterschrift eines der o. g. Vorstandsmitglieder. Wird eine Vorstandsposition im Sinne des § 26 BGB nicht besetzt, dann bleibt das bisherige Vorstandsmitglied so lange im Amt, bis entweder ein Nachfolger gewählt oder der Verein aufgelöst wird.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder erschienen sind.
- 6) Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse aus der Mitgliederversammlung
- 7) Der Vorstand ist berechtigt, im Benehmen mit den Organen der Schulgemeinde, über die Verwendung der Einnahmen zu entscheiden. Ebenso wird über die Teilnahme oder die Organisation von schulischen Veranstaltungen entschieden.
- 8) Dem Vorstand obliegt die Planung, Organisation und Leitung (inkl. Personalauswahl) für die Ferien- und Schulkindbetreuung.
- 9) Der Mitgliederversammlung ist über die Mittelverwendung des Vorjahres Rechenschaft abzulegen. Ebenso sollen geplante Aktivitäten erläutert und zur Diskussion gestellt werden.
- 10) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung, maximal in Höhe der „Ehrenamtszuschale“ nach §3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz, gezahlt wird. Voraussetzung ist, dass dies die finanzielle Situation zulässt. Die Vorstandsmitglieder können auch von der Möglichkeit Gebrauch machen, auf die Zahlung der Vergütung gegen Vorlage einer Zuwendungsbestätigung zu verzichten.
- 11) Im Verein angestellte Vorstandsmitglieder sind bei Abstimmungen, die den eigenen Arbeitsbereich und die Entlohnung betreffen, nicht stimmberechtigt.
- 12) Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf und unter Beachtung der finanziellen Situation des Vereins Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer „Ehrenamtszuschale“ nach § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz an Dritte zu vergeben. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 10 RechnungsprüferInnen

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich aus ihrer Mitte zwei KassenprüferInnen, die die Geschäfte des Vereins überprüfen und der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung berichten.

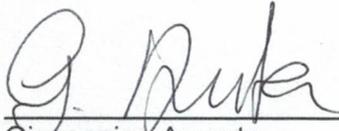
§ 11 Vereinsende

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ein entsprechender Antrag muss bereits auf der Einladung zur Mitgliederversammlung stehen. Der Beschluss bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, hat gleichzeitig auch zwei LiquidatorenInnen zu wählen, die die Vereinsgeschäfte abwickeln.
- 2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Grundschule Dornheim, die dieses unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung (Zielsetzung und Zweck des Vereins) zu verwenden hat.
- 3) Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung wurde am 22.10.2019 in der Mitgliederversammlung angenommen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Unterschriften des vertretungsberechtigten Vorstands:



Giuseppina Amenta
1. Vorsitzende



Hans-Jürgen Polensky
2. Vorsitzender